

Allgemeine Lieferbedingungen der Peter Kölln GmbH & Co. KGaA

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten – in ihrer jeweils dann geltenden aktuellen Fassung – auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden in laufender Geschäftsbeziehung und für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Diese Lieferbedingungen werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung, wie auf unserer Website ‚www.peterkoelln.de‘ veröffentlicht, findet Anwendung.

2. Angebot - Angebotsunterlagen - Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sowie unsere Preislisten sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform erklärt haben.
- 2.2 Verträge zur Warenlieferung kommen erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform, mit der Annahme unserer verbindlichen Angebote durch den Kunden in Textform oder mit der Lieferung unserer Waren oder Leistungen gemäß von uns an den Kunden versandten Auftragsbestellung zustande. Abweichungen von unseren verbindlichen Angeboten müssen von uns in Textform bestätigt werden, um wirksam zu werden. Abschlüsse unserer Außendienstmitarbeiter werden jedoch in jedem Fall wirksam, wenn wir die Auslieferung der Ware vornehmen.
- 2.3 Spezifikationen in unseren Angeboten / Auftragsbestätigungen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantie; sie gelten mit handelsüblichen Toleranzabweichungen, es sei denn, einzelvertraglich ist ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck schließt Toleranzabweichungen aus.
- 2.4 Wir behalten uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und der Ausstattung unserer Produkte vor, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben. Mit Ausnahme der Ausstattung dürfen diese Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Dokumente, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung, die zu ihrer Wirksamkeit der Textform bedarf.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preislisten gelten im Bereich des Gültigkeitsvermerks und sind freibleibend. Wir sind berechtigt, die Preise im jeweiligen Vertrag gemäß Änderungen unserer Preislisten anzupassen, sofern zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferzeit vereinbarungsgemäß mehr als 4 Wochen verstreichen.
- 3.2 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird, liefern wir ab Werk (FCA gemäß Incoterms 2020). Soweit vereinbart, gilt für Öle und Fette sowie Haferdrinks das Lager in Dissen (Deutschland) – bzw. für Bestellungen aus Österreich unser Lager in Wels (Österreich) – als das Werk. Für alle anderen Waren gilt FCA Elmshorn. Unsere Preise schließen eine transportsichere, übliche Verpackung der Ware ein. Frachtkosten werden zusätzlich berechnet, jedoch führen wir den Transport innerhalb Deutschlands und Österreichs selbst kostenfrei aus, wenn der Nettowert der Lieferung mehr als € 500,00 beträgt. Die Auswahl der Versandart liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.3 Sämtliche Preis- und Vergütungsangaben verstehen sich ausschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden gesetzlichen Umsatzsteuer in der bei Lieferung geltenden Höhe. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist.
- 3.4 Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, soweit keine abweichenden Zahlungsfristen in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen bestimmt sind. Wir können bei allen Lieferungen Vorkasse oder eine angemessene Anzahlung vor Lieferung verlangen, sofern nach Vertragsschluss für uns erkennbar wird, dass unser Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird; dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde die Zahlungen vorübergehend einstellt oder mit seinen Gläubigern in Sanierungsverhandlungen eintritt.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist unser Kunde nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so können wir nach pflichtgemäßen Ermessen entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt unser Kunde diesem Verlangen nicht nach, so sind wir (vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, berechnen wir für den Verzugszeitraum auf Entgeltforderungen die gesetzlichen Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ein datumsmäßig bestimmter Liefertermin

vereinbart worden ist. Handelsübliche oder unverschuldete Abweichungen von Lieferterminen sind zulässig. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle für den Transport und ggf. Export erforderlichen Genehmigungen beizubringen; dies ist Voraussetzung für den Transportbeginn.

- 4.2 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbare und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Epidemien / Pandemien, Rohstoff- und Energiebeschaffungsschwierigkeiten, Terroranschläge oder behördliche Anordnungen haben wir nicht zu vertreten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind wir und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- 4.5 Setzt uns der Kunde bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruhte. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen eines von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann.
- 4.6 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 4.7 Nimmt der Kunde die Ware nicht binnen eines Monats ab Meldung der Versandbereitschaft ab und ist dieser Umstand vom Kunden zu vertreten (Annahmeverzug), so gilt die Lieferware nach Ablauf einer zweiwöchigen, von uns in Textform zu setzenden Nachfrist als im Rechtssinne geliefert und abgenommen. Tritt Annahmeverzug ein, sind wir nach Ablauf der vorgenannten Nachfrist berechtigt, die auf die Lieferung entfallende Teilvergütung gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 4.8 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern diesen kein erkennbares Interesse des Kunden

entgegensteht.

4.9 In unserem Eigentum stehende Ladehilfsmittel – Pool-Paletten, Container etc. – sind im Tausch zurückzuliefern. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Beträgt der Verzug mit der Rückgabe mehr als 3 Monate, können wir vorbehaltlich entgegenstehender Nachweise von einem Totalverlust ausgehen und vollständigen Ersatz fordern.

4.10 Wir haften nicht für die Einhaltung von Vorschriften und Gesetze im Ausland. Werden die Waren auf Wunsch eines Kunden zur Einfuhr in ein anderes Land als Deutschland oder Österreich geliefert, so gilt Folgendes:

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die für die Einfuhr der Waren in das Land geltenden Gesetze oder Vorschriften einzuhalten und die ggf. darauf entfallenden Zölle zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Ware abholt / abholen lässt.
- Der Kunde ist für alle Steuern, Flughafengebühren, Liefer- oder Abholkosten und sonstigen Kosten und Abgaben verantwortlich, die bei der Lieferung der Waren in das Land anfallen, sofern diese nicht Preisbestandteil sind.
- Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, uns in Textform und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor dem Liefertermin (um uns ausreichend Zeit für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zu geben) über die erforderlichen Kennzeichnungen, Zertifikate und / oder Einfuhrdokumente zu informieren, die für die Lieferung der Waren in das Bestimmungsland erforderlich sind. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, von uns erstellte Kennzeichnungen, Zertifikate und / oder Einfuhrdokumente zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen und Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen.

4.11 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss über das Bestimmungsland der gelieferten Ware sowie über alle vom deutschen Recht abweichenden Vorschriften und Gesetze dieses Landes in Textform zu informieren. Hierfür anfallende Kosten trägt der Kunde.

5. Gefahrübergang – Erfüllungsort

5.1 Der Gefahrübergang bemisst sich nach FCA gem. Incoterms 2020. Lieferort und Erfüllungsort ist für Öle, Fette und Haferdrinks D-49201 Dissen (Deutschland) bzw. A-4600 Wels (Österreich), für alle anderen Waren Elmshorn, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

5.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden decken wir Lieferungen durch eine Transportversicherung ein; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Mängelansprüche des Kunden

6.1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Handelskäufers setzen voraus, dass dieser bzw. ein von ihm bestimmter Dritter unverzüglich nach Erhalt der Ware oder Leistung diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel uns gegenüber unverzüglich nach deren Entdeckung, unter spezifizierter Angabe des Mangels, rügt (§ 377 HGB). was der Textform bedarf. Mängel, die

während einer Untersuchung erkennbar sind, müssen uns spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung gerügt werden. Unsere Mängelhaftung für Ware, die der Kunde nicht unverzüglich und ordnungsgemäß untersucht und / oder deren Mängel er nicht meldet, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Kunde diese Mängel bei Empfang der Ware gegenüber uns oder dem Transportunternehmen zu beanstanden. Dies gilt auch für Leistungen aus Werkverträgen.

- 6.2. Bevor der Kunde weitere Ansprüche oder Rechte über den Nacherfüllungsanspruch hinaus (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist diese unmöglich, dem Kunden unzumutbar oder verweigern wir die Nacherfüllung, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis / die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Ziff. 7 dieser Lieferbedingungen.
- 6.3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel unserer Produkte und Leistungen vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.
- 6.4. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit vorliegen oder die Brauchbarkeit der Ware nur unerheblich beeinträchtigt ist.
- 6.5. Zahlungen des Kunden bei Mängelrügen dürfen nur in angemessenem Umfang, relativ zur Wertminderung der Ware durch den gerügten Mangel, zurückbehalten werden. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur außerdem nur dann, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten sind oder von uns anerkannt werden.
- 6.6. Rügt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder - Feststellung dem Kunden zu berechnen, soweit diese Aufwendungen angemessen sind.
- 6.7. Wir können den Kunden mit den Mehrkosten der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen belasten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich die Aufwendungen, nach unserer Lieferung, durch Verbringen der Ware an einen anderen Ort als den Lieferort erhöht haben.
- 6.8. Rückgriffsansprüche des Kunden bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf die Vereinbarungen des Kunden mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, ausgeschlossen. Der Kunde hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl diese Ansprüche der Abnehmer an Stelle des Kunden zu erfüllen.
- 6.9. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginns, soweit wir den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder arglistig das Fehlen eines Mangels verschwiegen haben. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Bei Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre sind, gelten die

gesetzlichen Fristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.

6.10. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt darüber hinaus folgendes:

- a. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- b. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen, oder unsere Lieferung so ändern oder neu erbringen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die gelieferte Ware austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung unserer Lieferung nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziff. 7.

7. Schadensersatzansprüche

- 7.1 Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängeln der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht zu vertreten haben oder eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, haften wir im Rahmen der Mängelansprüche nur bei unserem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Die Geltendmachung von Schadensersatz aus Verletzung einer von uns oder Dritten abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB), für die wir einzustehen haben, ist ausgeschlossen, wenn wir die Verletzung nicht verschuldet haben.
- 7.3 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“) des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) und bei fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit den Regelungen dieser Ziffer 7 nicht verbunden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an gelieferter Ware bis zum vollständigen Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir insbesondere nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die gelieferte Sache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir nach vorheriger Androhung gegenüber dem Kunden zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware hat uns der Kunde unverzüglich, auch in Textform, zu benachrichtigen. Der Kunde haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer von uns zu betreibenden, notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage), sofern die Intervention erfolgreich war und die Zwangsvollstreckung bei dem die Pfändung betreibenden Beklagten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der insoweit abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder der Kunde seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns findet jedoch nicht statt, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstands durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zum Wert des Fertigfabrikats. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der Schätzwert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen (Nennwert der abgetretenen

Forderungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Freigabe) 130 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.7 Befindet sich der Liefergegenstand außerhalb Deutschlands, so gilt Folgendes: Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Kunden aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich anderer Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder des an dessen Stelle tretenden Rechts am Liefergegenstand treffen werden.

9. Besondere Kündigungs- und Rücktrittrechte

9.1 Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte sind wir berechtigt, einen Vertrag gegenüber dem Kunden aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a. der Kunde mit fälligen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe mehr als zwei Kalendermonate in Verzug ist;
- b. der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber begeht und, sofern der Verstoß behoben werden kann, diesen nicht innerhalb einer von uns in Textform zu setzenden angemessenen Frist von mindestens 14 Kalendertagen behebt;
- c. der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt und ein solcher Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Antragsstellung wieder zurückgenommen wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d. der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder eine entsprechende Einstellung androht oder gegenüber Dritten ankündigt, es sei denn, der Kunde leistet uns auf unser Anfordern hin unverzüglich eine zureichende Sicherheit für bestehende und ggf. künftige Zahlungsansprüche aus getätigten Bestellungen; oder
- e. der Kunde menschenrechtliche Risiken im Sinne von § 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes duldet, insbesondere der Kunde Kinderarbeit oder menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in seinen Betrieben oder seinen Zulieferunternehmen zu verantworten hat / duldet, Sozialversicherungspflichten im In- oder Ausland nicht einhält oder die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes missachtet, soweit sich hierdurch die Gefahr von Arbeitsunfällen erhöht oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen.

9.2 Kündigungserklärungen, gleich durch welche Partei, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sofern das geltende Recht Schriftform vorschreibt, gilt diese.

9.3 Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berührt nicht unsere Rechte und Ansprüche gegen den Kunden, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehen.

10. Gerichtsstand

10.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Elmshorn; zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dem Gericht seines Registersitzes zu verklagen.

11. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

11.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder übrige Vertragsbestandteile des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: November 2023